

# RS Vwgh 2003/12/18 2002/12/0196

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.2003

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E1E

E3R E05100000

59/04 EU - EWR

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

## Norm

11992E048 EGV Art48;

11997E039 EG Art39;

31968R1612 Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft Art7 Abs1;

EURallg;

PG 1965 §5 Abs2;

## Rechtssatz

Es ist gemeinschaftsrechtlich nicht geboten, im Wege einer Neugestaltung einer fiktiven Laufbahn eine Optimalvariante für einen Beamten zu errechnen und dabei zu Grunde zu legen, dass dieser - ausgehend von einer längeren für die Vorrückung maßgebenden Dienstzeit - zum jeweils frühesten Zeitpunkt in die Dienstklasse VII bzw. VIII ernannt worden wäre. Die von der Beschwerdeführerin genannten Vorschriften des Artikels 48 (jetzt: Artikel 39 EG) des EG-Vertrages und der Verordnung Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft bewirken keine zeitliche Verschiebung des Wirksamkeitsbeginns bereits durchgeföhrter Personalmaßnahmen, wie z.B. einer Beförderung. Unmittelbare Wirkungen des Gemeinschaftsrechtes, die dazu führen, dass diese Ernennungsakte des Dienstgebers als zu anderen Zeitpunkten gesetzt anzusehen wären, sind nicht erkennbar.

## Schlagworte

Gemeinschaftsrecht kein innerstaatlicher Anwendungsbereich EURallg7

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002120196.X04

## Im RIS seit

22.01.2004

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)